



Änderung Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes

Auf Grund des Feiertags „Christi Himmelfahrt“ am 13. Mai 2021 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der KW 19 **auf Montag, 10. Mai 2021, 9.00 Uhr** vorverlegt.

Das Mitteilungsblatt erscheint dann am Mittwoch, 12. Mai 2021.

Später eingehende Texte und Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht

zur Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2021

Internetversorgung

- Vergabe der Planungsleistungen

Die Stadt Niederstotzingen hat die Planungsleistungen für die Errichtung einer passiven Netzinfrastruktur für die Stadt Niederstotzingen europaweit ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurde zunächst die Eignung der Bewerber geprüft. Von 6 Bewerbern wurde daher ein Bewerber nicht zum weiteren Verfahren zugelassen. Von den 5 verbliebenen Bewerbern gaben 4 ein verbindliches Angebot ab. Nach Wertung auf Grundlage der vorgegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung ist obsiegender Bieter die GeoData GmbH, Westhausen mit einer Angebotssumme in Höhe von 185.000,01 Euro (netto), wie Herr Zimmermann von iuscomm Rechtsanwälte ausführte.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Vergabe an die GeoData GmbH, Westhausen mit einer Angebotssumme in Höhe von 185.000,01 Euro (netto) unter Kenntnisnahme des Ausschreibungsverfahrens.

Sanierung Schulhausgebäude

- Baufortschritt und Baukostenentwicklung

Herr Hüll und Herr Gall (Bauleiter) berichteten über den aktuellen Stand bei der Sanierung des Schulhausgebäudes. Der 1. Bauabschnitt liegt im Zeitplan und wird

voraussichtlich im Juni 2021 abgeschlossen. Der 2. Bauabschnitt erfolgt im Anschluss und soll bis Februar 2022 abgeschlossen werden.

Danach ging Herr Hüll auf die Baukostenentwicklung ein und erläuterte dem Gremium die Kostenmehrungen durch bisher beauftragte Nachträge. Außerdem standen folgende Aufträge zur Vergabe. 25.000 Euro (brutto) für zusätzliche Schlosserarbeiten, um den Forderungen der Unfallkasse Baden-Württemberg nachzukommen, 30.000 Euro (brutto) für die Instandsetzung des Kamins und 21.000 Euro (brutto) für die Ausrüstung des Gebäudes mit einer elektronischen Schließanlage.

Der Vorsitzende erachtete eine elektronische Schließanlage für eine sinnvolle Investition, um künftig den Anforderungen der vielen Nutzergruppen (Schule, Hort, NiKi, VHS, Vereine) des Gebäudes Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf eine Erweiterung des Systems bei anderen städtischen Liegenschaften.

Nachdem keine Wortmeldungen vorlagen, beschloss der Gemeinderat einstimmig die

- Beauftragung des Nachtragsangebots in Höhe von 25.172,55 Euro (brutto) an die Fa. Dehler Stahl- und Metallbau GmbH & Co. KG aus Lauingen,
- Vergabe der Arbeiten zur Kaminsanierung an die Fa. Kögel Schornsteine GmbH aus 71522 Backnang zu einem Angebotspreis von 30.559,20 Euro (brutto),

- Vergabe der Lieferung und Montage der elektronischen Schließanlage an die Fa. WFW Alarm- und Datentechnik aus 89518 Heidenheim zu einem Angebotspreis von 21.898,77 Euro (brutto)

und nahm vom aktuellen Sachstand und den Kosten Kenntnis.

Sanierung Wasserturm Stetten

Am 03.04.2019 hat der Technische Ausschuss des Gemeinderats das Ingenieurbüro Degen und Partner mbb mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung für die Sanierung des Wasserturms im Stadtteil Stetten beauftragt. Im Rahmen dieser Vorplanung sollten die Vor- und Nachteile einer Sanierung des Turms oder dessen Ersatz durch eine Druckerhöhungsanlage (DEA) ermittelt werden. Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung und Vorplanung wurden dem Technischen Ausschuss am 16.10.2019 vorgestellt. Zur weiteren Grundlagenermittlung und Vorplanung fanden hiernach Klärungsgespräche mit der Landeswasserversorgung und dem Kreisbrandmeister statt.

Herr Degen erläuterte dem Gremium anhand einer Präsentation die Vor- und Nachteile der beiden Alternativen. Der Vorsitzende ergänzte die Vorgaben der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft. Eine reine Sanierungsmaßnahme sei nach Auskunft des Regierungspräsidiums nicht förderfähig. Gesonderte Fördermöglichkeiten für Fassungsgemeinden wie Niederstotzingen sind nicht vorhanden.

Die Anschaffung einer DEA für 372.000 Euro und einer Nutzungsdauer von 30 Jahren stand einer Sanierung des Wasserturms für 604.000 Euro und einer Nutzungsdauer von 55 Jahren gegenüber.

Herr Feil erkundigte sich danach, ob die Druckverhältnisse sich durch die Sanierung verbessern und ob über die gesamte Nutzungszeit (55 Jahre) das Volumen für die Einwohnerschaft aus Stetten ausreicht. Eine Verbesserung der Druckverhältnisse wird durch die Sanierung nicht erreicht, so Herr Degen. Die Erneuerung der Zuleitung vom Wasserturm in das Ortsnetz könnte jedoch eine Verbesserung mit sich bringen. Zur zweiten Frage konnte er keine valide Aussage treffen, da die Einwohnerentwick-

lung für die nächsten 55 Jahre nicht absehbar ist. Allerdings könne man aufgrund der bisherigen Einwohnerentwicklung Stettens und aufgrund der aktuellen Wohnbauflächenreserve davon ausgehen, dass das künftige Volumen ausreichend sei.

Herr Wetzler sprach sich für die Sanierung des Turms und gegen eine Druckerhöhungsanlage aus, da die sehr gute Betriebssicherheit eine hohe Versorgungssicherheit für die Einwohner von Stetten nach sich zieht. Da die Brauerei als großer Wasserverbraucher weggefallen ist, ging er davon aus, dass das Volumen auch für mehr Einwohner in Stetten ausreicht.

Auch Herr Dr. Spizig befürwortete die Sanierung wegen der Wartungsarmut und der soliden Betriebssicherheit im Gegensatz zur DEA. Er bat um Prüfung, ob eine Zweiteilung des Wasserbehälters möglich sei, um während der Reinigung eines Teils die Wasserversorgung durch den anderen Teil zu gewährleisten.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile (insbesondere die Betriebssicherheit, Nutzungsdauer, Löschwasserversorgung und Reinigungsmöglichkeiten) beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Turmsanierung im Rahmen der weiteren Planung zu verfolgen und zu konkretisieren.

Entwicklung Baugebiet „Höhe II“

Der Vorsitzende und Frau Armele erläuterten den Tagesordnungspunkt. Mit der Entwicklung des Baugebiets „Höhe II“ können auch in Niederstotzingen wieder Bauplätze zur Verfügung gestellt werden. Da nun die Kaufverträge abgeschlossen wurden, kann nun das verbindliche Bauleitplanverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Hierzu soll das Büro a2Plan aus 73463 Westhausen mit der Planungsleistung zur Aufstellung des Bebauungsplans und mit den Leistungsphasen 1 und 2 für die Erschließungsplanung beauftragt werden.

Der Vorsitzende gab an, dass die Planung ein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben soll für den Fall, dass das Baugebiet künftig in südlicher Richtung erweitert wird.

Herr Feil und Herr Däumling sprachen sich dafür aus, auch Mietwohnungen und sozialen Wohnungsbau vorzusehen, um auch diesen Bedarf zu decken.

Frau Kammerer bat um Ausarbeitung verschiedener planerischer Alternativen, was die Grundstücksgrößen anbelangt.

Auf Nachfrage von Frau Schindler bestätigte der Vorsitzende, dass die Planung auch die Ausrichtung der Gebäude in energetischer Hinsicht berücksichtigen könne. Sodann beschloss der Gemeinderat die Beauftragung des Büros a2Plan aus 73463 Westhausen mit der Planungsleistung zur Aufstellung des Bebauungsplans und mit den Leistungsphasen 1 und 2 für die Erschließungsplanung zum Preis von 27.140,95 Euro.

Abschließend dankte der Vorsitzende allen Verkäufern für die Bereitschaft, Grundstücke zu verkaufen, um eine Bebauung zu ermöglichen.

Eigenkontrollverordnung

- Vergabe der Kanalreinigung und TV-Inspektion

Nach der Vorstellung des Tagesordnungspunktes beschloss der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Kanalreinigung und TV-Inspektion im Teilgebiet 10 an die Firma Kanal-Eisenring e.K. aus 89567 Sontheim zu einem Preis von 34.185,73 Euro (brutto) zu vergeben.

Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2021 den Entwurf der Stellplatzsatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) beschlossen. Am 04.03.2021 wurde im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen bekannt gegeben, dass die Stellplatzsatzung in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 16.04.2021 öffentlich ausliegt. Gleichzeitig wurden das Landratsamt Heidenheim, das Polizeipräsidium Ulm, die Gemeinde Sontheim, die Stadt Günzburg und der Verwaltungsverband Langenau aufgefordert, im Zeitraum der Auslegung eine Stellungnahme als berührter TÖB abzugeben.

Es gingen zwei Stellungnahmen vom Landratsamt Heidenheim (Fachbereich Bau und Fachbereich Straßenverkehr) und eine vom Polizeipräsidium Ulm ein. Diese wurden vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschloss hiernach einstimmig die Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen.

Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)

- Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen

Nach § 34 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besteht die Möglichkeit, Sitzungen schriftlich oder elektronisch einzuberufen und auch die Sitzungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Für die Umsetzung der digitalen Gremienarbeit muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden, so Herr Renner. Im Anschluss verlas er die neuen Passagen, welche in die Geschäftsordnung aufgenommen wurden. Er betonte, dass sich die Standardformulierungen am Muster des Gemeindetags orientieren.

Ohne Wortmeldung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Änderungen der Geschäftsordnung.

Niederstotzingen/ Sontheim an der Brenz

Aufstufungsantrag von einem Doppel-Kleinzentrum zu einem Doppel-Unterkleinzentrum im Zuge der Regionalplankonfortschreibung Ostwürttemberg

Zunächst führte der Vorsitzende in das komplexe Thema ein.

Welche Wohn- und Lebensverhältnisse herrschen in 10, 20 und 30 Jahren in Sontheim an der Brenz und Niederstotzingen? Wie stellt sich in den kommenden Jahren die Qualität und Quantität der Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen dar? Über welche Infrastruktureinrichtungen verfügt die Raumschaft und welche Mobilitätsangebote können die Einwohnerinnen und Einwohner nutzen?

Fragen, die sich die Gemeindeverwaltungen und kommunalpolitischen Gremien stellen und auf die es in der Zukunft Antworten zu finden gilt. Bei der Beantwortung der beispielhaft aufgezählten Zukunftsfragen sind die Kommunen eingebunden in ein hierarchisches System aus Vorgaben auf EU-, Bundes-, Landes- und Regionsebene, der sogenannten Raumordnung. Hierbei gilt der Grundsatz: Die kommunale Entwicklung, insbesondere wiederum die Bauleitpläne, sind Zielen der Raumordnung anzupassen. Über Pläne und Ziele verankern diese überörtlichen Ebenen Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung. Dabei müssen die Vorgaben der jeweils höheren Stufe von den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und der Regionalplan Ostwürttemberg, der sich aktuell in der Fortschreibung befindet. Die Fortschreibung des Regionalplans wird für Niederstotzingen und Sontheim relevant sein. So theoretisch das Konstrukt wirkt, so direkt und unmittelbar wirkt es sich auf der örtlichen Ebene aus.

Der Regionalplan Ostwürttemberg formuliert dabei den Grundsatz, dass die Region Ostwürttemberg als Wirtschafts- und Lebensraum strukturell und räumlich so zu entwickeln ist, dass alle Teilräume der Region die Entwicklungschancen, die sich aus der Verbesserung der Verkehrerschließung, der Energieversorgung sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur ergeben, nutzen und so am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Region und des Landes teilnehmen können. Dabei sollen sich alle Teilräume der Region entsprechend ihrer besonderen Eignung und ihrer bereits vorhandenen individuellen Ausstattung wirtschaftlich und kulturell entwickeln und so in gegenseitiger Ergänzung und durch Leistungsaustausch der gesamten Regionsbevölkerung gute und vielfältige Lebens- und Entwicklungsbedingungen bieten.

Der Regionalplan Ostwürttemberg übernimmt somit eine steuernde Funktion. Insbesondere in den Bereichen:

- der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region
- der regionalen Siedlungsstruktur (u.a. zentrale Orte, Entwicklungsachsen)
- der regionalen Freiraumstruktur (u.a. regionale Grünzüge und Grünzäsuren)
- der Infrastruktur (u.a. Verkehrswesen, Energieversorgung)

Dabei nimmt das sogenannte „Zentrale Orte System“ eine tragende Rolle ein. „Zentrale Orte“ übernehmen neben der Versorgung ihrer Einwohner festgeschriebene Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Einzugsbereichs. Grundsätzlich besteht das Zentrale Orte System aus:

1. Oberzentren (innerhalb der Region Ostwürttemberg nicht vorhanden)
2. Mittelzentren (Aalen, Schwäbisch-Gmünd, Ellwangen, Heidenheim)
3. Unterzentren (Bopfingen, Giengen, Gerstetten, Herbrechtingen, Heubach, Lorch, Neresheim)
4. Kleinzentren (Abtsgmünd, Dischingen, Gschwend, Königsbronn, Leinzell, Mutlangen, Oberkochen, Steinheim, Unterschneidheim, Westhausen/Lauchheim, Sontheim/Niederstotzingen)

Es gibt auch Orte, die nicht als zentraler Ort innerhalb des Regionalplans ausgewiesen werden.

Mit der Zuordnung zu einer zentralen Stufe (eben Kleinzentrum, Unterzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum) sind bestimmte Rechte und damit auch Entwicklungsmöglichkeiten für eine Kommune verbunden. Während die Ober- und Mittelzentren über den Landesentwicklungsplan festgelegt werden, erfolgt die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren über den Regionalplan.

Beispiele:

Mit einer zentralörtlichen Stufe sind Rechte für die so zugeordnete Kommune verbunden. So sieht der aktuell (noch) gültige „Regionalplan Ostwürttemberg 2010“ beispielsweise vor, dass ein Schwerpunkt für die Gewerbe- und Dienstleistungs(flächen)entwicklung in Mittel- und Unterzentren liegen soll, nicht aber in Kleinzentren. Unterzentren dürfen demnach über Gewerbeflächen von rund 15 ha verfügen.

Zudem sieht allein schon der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, also die Landesebene, großflächige Einzelhandelsbetriebe „in der Regel“ nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren, nicht aber in Kleinzentren oder nicht zentralen Orten vor. Ausnahmen bestehen bei Sortimenten der Nahversorgung.

Auch bei der baulichen (Wohn-)Entwicklung stehen beispielsweise Unterzentren mehr Möglichkeiten im Vergleich zu Kleinzentren zu.

Veranstaltungskalender	
Woche vom 06. Mai 2021 bis 11. Mai 2021	
Sonntag, 9. Mai 2021	
Gottesdienst mit Konfirmation Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen	Andreaskirche
Vorschau Woche vom 12. Mai 2021 bis 19. Mai 2021	
Donnerstag, 13. Mai 2021	
Himmelfahrts-Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen	vor Andreaskirche
Christi Himmelfahrt-Sternwallfahrt Katholische Kirchengemeinde Niederstotzingen	Mariä Himmelfahrt-Kirche
Mittwoch, 19. Mai 2021	
Gemeinderatssitzung	
Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2021 finden Sie unter www.niederstotzingen.de	

Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2021:

Der Regionalverband Ostwürttemberg (RVO) bereitet derzeit die Regionalplanfortschreibung vor. Dabei erfolgen mehrere Verfahrensschritte, bis voraussichtlich Mitte 2023 der entsprechende Beschluss gefasst werden kann.

Im Lichte der Regionalplanfortschreibung stellt sich für Sontheim an der Brenz und Niederstotzingen die Frage, ob der Status Quo eines gemeinsamen Kleinzentrums gehalten werden soll, oder ob ein Aufstufungsantrag zu einem gemeinsamen Unterzentrum gestellt wird.

Hierbei sind die folgenden Gedanken zu berücksichtigen:

1. Die Raumschaft Sontheim an der Brenz und Niederstotzingen verfügt über mehr als 10.000 Einwohner und bildet einen eigenen Einzugsbereich (= Verflechtungsbereich). Es sollte das Ziel sein, dass eine bestmögliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen gesichert und zukünftig entwickelt werden kann.
2. Die Raumschaft Sontheim an der Brenz und Niederstotzingen befindet sich auf der Entwicklungsachse (Crailsheim -) Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Giengen (- Langenau - Ulm/Neu-Ulm). Mit „Stuttgart 21“ und dem geplanten Ausbau der Brenzbahn bieten sich für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung neue Perspektiven und für beide Kommunen weitere Entwicklungspotenziale.
3. Die Raumschaft Sontheim und Niederstotzingen liegt an der Randzone der Region Ostwürttemberg in direkter Nachbarschaft zu Bayern. Aufgrund sich unterscheidender regionalplanerischer Vorgaben, wurden in der jüngsten Vergangenheit verschiedene Nachbarkommunen – wie zum Beispiel

Günzburg/Leipheim oder Dillingen a.d. Donau/Lauingen – zum Oberzentrum aufgestuft. Mit der Folge, dass sich dort zentralörtliche Einrichtungen und Angebote konzentrieren und massiv zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen entstehen bzw. entstehen können. Dadurch entsteht eine Sogwirkung, die der Region Ostwürttemberg im südlichen Verbandsgebiet nicht nur Kaufkraft entzieht. Vielmehr findet ein Wettbewerb statt, der sich auf Fragen der Bildungslandschaft, der Mobilität, Wohnen, Gewerbe, etc. auswirkt.

4. Aufgrund des Preisniveaus in den Metropolen, den Großstädten und Städten suchen die Menschen auch im erweiterten Einzugsbereich Wohnraumangebote, wollen dabei aber nicht auf die Vorteile einer gewissen Urbanität und ihrer Vorteile verzichten. Hier können sich Sontheim an der Brenz und Niederstotzingen gemeinsam positionieren, wenn die regionalplanerischen Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Diese Grundgedanken wurden in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim-Niederstotzingen am 14.04.2021 diskutiert, abgewogen und vorberaten. Die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes vertraten die Auffassung, dass eine Aufstufung zu einem gemeinsamen Unterzentrum die Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen stärkt und die Entwicklungsbemühungen unterstützt.

Die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim-Niederstotzingen empfahlen den jeweiligen Gremien die Beauftragung zur Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für einen Aufstufungsantrag, so dass die Gremien aus Niederstotzingen und Sontheim an der Brenz über eine finale Antragsstellung entscheiden können und bei einem positiven Votum die Ausarbeitung sogleich als Antrag eingereicht werden kann.

Die Entscheidungsgrundlage soll die Vorteile und die innewohnenden Herausforderungen einer Aufstufung zum Unterzentrum beleuchten, eine Strukturanalyse beinhalten sowie die räumlich-funktionalen Zusammenhänge innerhalb der Region, des Landkreises sowie der angrenzenden bayerischen Landesteile darstellen.

Frau Hegele signalisierte Unterstützung.

Herr Feil und Herr Hegele sprachen sich dafür aus, die Entscheidungsgrundlage für eine Antragstellung zu erarbeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband bietet hierfür eine gute Grundlage; müsse aber auch mit Leben gefüllt werden.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Imakomm Akademie mit der Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für einen Aufstufungsantrag zu einem gemeinsamen Doppelunterzentrum der Kommunen Sontheim an der Brenz/Niederstotzingen zu einem Auftragswert von insgesamt 16.200 Euro (netto) zu beauftragen. Die Kosten werden hälftig von den beteiligten Kommunen getragen.

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten und das Einvernehmen erteilt

Neubau einer Anlieferungshalle auf den Flst. 7, 7/1, 7/2 und 8/3, Bahnhofstraße 26 in Niederstotzingen

Wohnhausanbau beim Gebäude Friedensstraße 13, Flst. 10/3 in Oberstotzingen

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flst. 145/11, Vordere Reute 3 in Oberstotzingen

Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Flst. 560, Sandweg 53 in Niederstotzingen

Bekanntgaben

Der Bürgermeister informierte, dass er nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden von seinem Eilentscheidungsrecht (aufgrund der langen Lieferfristen für die Geräte) Gebrauch gemacht hat, um Luftreinigungsgeräte anzuschaffen. Die Geräte werden in der Schule und den Kindergärten eingesetzt und sollen zusätzlich zum normalen Lüften dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu minimieren. Der Gemeinderat nahm dies positiv zur Kenntnis. Darüber hinaus gab er bekannt, dass die Stadt einen Termin mit dem Eigentümer des Grundstücks an der Ecke Bergstraße/Burgberger Straße hatte. Die Stadt strebt hier eine Lösung an, um den städtebaulichen Missstand in zentraler Lage zu beseitigen.



Öffentliche Bekanntmachung

Über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhe II“ in Niederstotzingen gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhe II“ beschlossen.

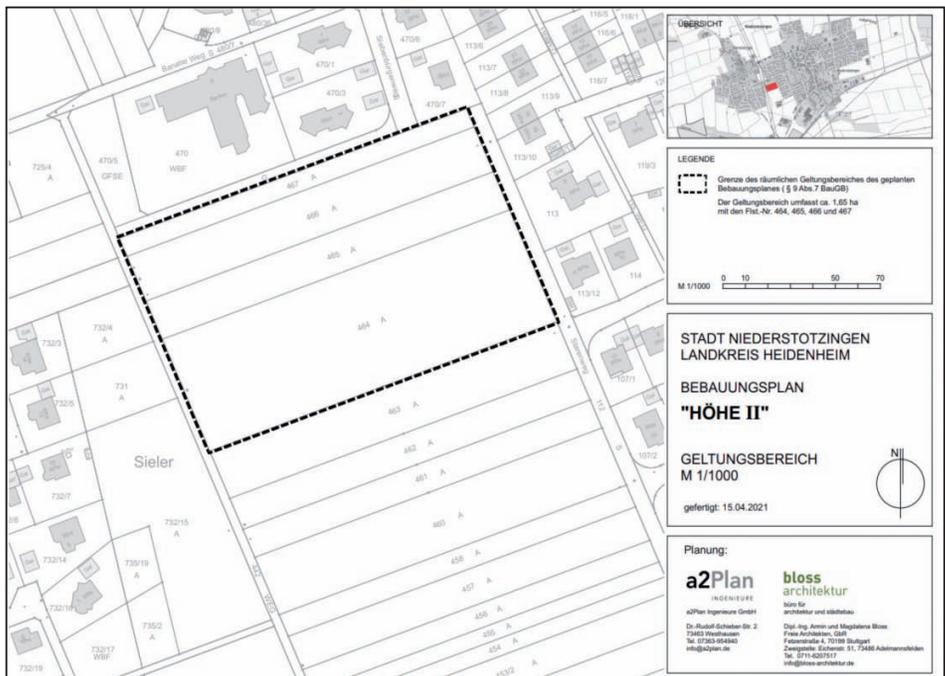
Auf Grund des anhaltenden Bedarfs nach Bauplätzen für Wohngebäude möchte die Stadt Niederstotzingen die baurechtliche Grundlage für die bauliche Entwicklung einer Fläche am westlichen Ortsrand schaffen. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes liegt auf den Flst.-Nr. 464, 465, 466, 467 und umfasst ca. 1,65 ha.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Osten durch den Starenweg und das daran anschließende bestehende Wohngebiet begrenzt. Nördlich befindet sich ein Seniorenwohnheim sowie weitere Wohnbebauung. Im Westen und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Erschließung des Gebietes kann über den Starenweg sowie über den Siebenbürgenweg erfolgen.

Grundsätzlich sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Grundstücken für Wohnbebauung; insbesondere für Familien vor Ort.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte.
- Ökonomische Erschließung durch Anschluss an bereits vorhandene technische Infrastrukturen.
- Ausbildung eines neuen begrünten Ortsrandes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich aktuell im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur Realisierung der Planung ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Plangebiet ist Teil einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche, der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt



Niederstotzingen, 06.05.2021

Marcus Bremer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt und die entsprechenden Beschlüsse hierzu gefasst.

Nachfolgend hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Stellplatzsatzung nach § 74 (2) Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) als Satzung beschlossen.